

Textbaustein Schenkung mit Klausel zur Dauernden Last

...

§ 3 Klausel zur Dauernden Last

Der Schenker erhält ab der Bewirkung der Schenkung eine monatliche lebenslange Rente als dauernde Last in Höhe von EUR X durch den Beschenkten. Mit dem Tod des Schenkers endet die Verpflichtung zur Rentenzahlung.

Beide Parteien können die Anpassung der dauernden Last entsprechend § 323 ZPO verlangen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Rente den standesgemäßen Unterhalt des Schenkers nicht mehr sicherstellt oder dass der Beschenkte die Finanzierung der dauernden Last nicht mehr ohne Gefährdung des eigenen angemessenen Unterhalts gewährleisten kann. Sofern der Schenker in ein Alters- oder ein Altenpflegeheim zieht und sich dadurch der Unterhalt des Schenkers erhöht, darf eine Anpassung nach § 323 ZPO nicht verlangt werden.

Die dauernde Last soll wertgesichert sein. Ändert sich der vom Statistischen Bundesamt ermittelte Verbraucherpreisindex für die Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Wert für Monat X und Jahr X um mehr als 5%, so kann eine angemessene Anpassung verlangt werden.

Die dauernde Last soll durch eine Reallast abgesichert sein. Deshalb bewilligt der Beschenkte als Eigentümer dem Schenker die Eintragung einer Reallast im Grundbuch hinsichtlich des bezeichneten Schenkungsgegenstands. Leistungen sind sowohl auf die dauernde Last, wie auch auf die Reallast anzurechnen. Eine Abtretung der Reallast darf nur unter gleichzeitiger Abtretung der Leibrente erfolgen.

...

Ort, Datum, Unterschrift Schenker

Ort, Datum, Unterschrift Beschenkte